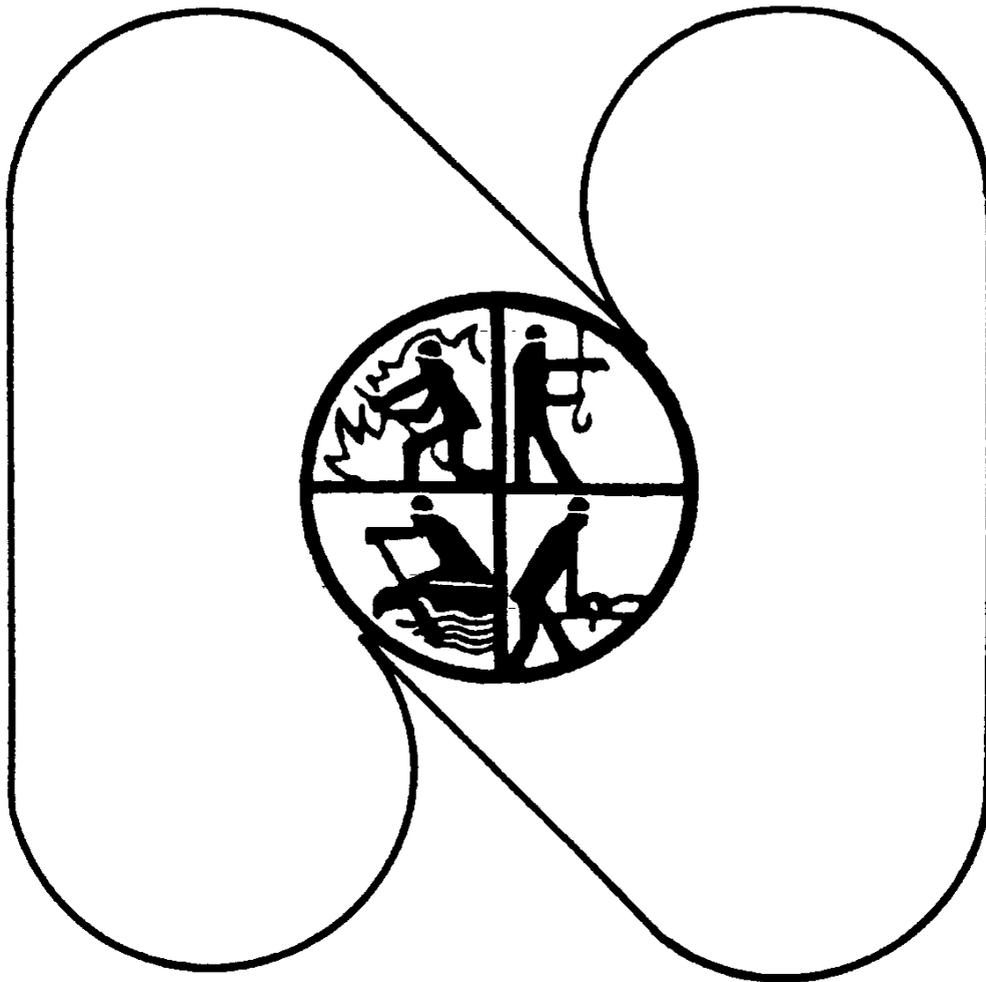


Stadt Neuss Feuerwehr



Technische Anschlussbedingungen
für die Errichtung von
Brandmeldeanlagen

Inhaltsverzeichnis:

Seite 3	1.	Allgemeines
	1.1	Geltungsbereich
	1.2	Zuständigkeit
Seite 4	1.3	Allgemeine Anforderungen
	1.4	Anerkennungsverfahren nach DIN 14675 / A3
	1.5	Systemanerkennung
Seite 5	2.	Installation der Brandmeldeanlage
	3.	Inbetriebnahme
	4.	Einrichtungen / Kriterien
Seite 6	5.	Brandmelderzentrale, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau
	5.1	Feuerwehr – Informationszentrum (FIZ)
	5.2	Brandmelderzentrale
	5.3	Blitzleuchte
Seite 7	5.4	Feuerwehrbedienfeld (FBF)
	5.5	Akustische Warneinrichtungen
	5.6.	Brandfallsteuerungen
	5.7	Einzelidentifikation von Meldergruppen
	5.8	Feuerwehr – Anzeigetableau (FAT) DIN 14662
Seite 8	5.9	Brandmelde – Untereinrichtungen
	6.	Brandmelder
	6.1	Nichtautomatische Brandmelder
	6.2	Automatische Brandmelder
Seite 9	6.2.1	Multisensortechnik bzw. Mehrkriterienmelder
	6.2.3	Lineare Rauchmelder (Durchlichtprinzip)
	6.2.3.1	Rauchansaugsystem (RAS)
	6.2.4	Versteckte automatische Melder
Seite 10	6.2.5	Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse
	7.	Selbsttätige Löschanlagen
	7.1	Sprinkleranlagen
	7.1.1	Signale der Strömungswächter
	7.1.2	Meldergruppenpläne für Sprinklerbereiche
Seite 11	7.2	Sonstige Löschanlagen
	7.3	Alarmeinrichtungen bei Löschanlagen
	7.3.1	Elektroakustische Warneinrichtungen
	7.3.2	Pneumatische Hupen
	7.3.3	Kugelhahn – Absperrung der Hupenleitung
	7.3.4	Elektromagnetisches Absperrventil in der Hupenleitung
Seite 12	7.3.5	Optische Signaleinrichtungen
	7.3.6	Optische Auslöseanzeige am FBF
	8.	Feuerwehr – Planunterlagen
	8.1	Allgemeines
	8.2	Feuerwehrlaufkarten
	8.3	Laufkartenausdrucke von rechnergesteuerten Brandmeldeanlagen
Seite 13	8.4	Feuerwehrpläne
	9	Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen
	9.1	Allgemeines

	9.1.1	Leitungsverlegung von der Brandmeldezentrale zu den Brandmeldeunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch)
	9.1.2	Leitungslegung mit Funktionserhalt
Seite 14	10	Zugang zur Brandmeldeanlage, Feuerwehr-Schlüsseldepot
	10.1	Zugang zu Brandmeldeanlagen
	10.2	Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD3
	10.3	Freischaltelement (FSE)
Seite 15	10.4	Feuerwehrschlüsseldepot FSD1
	10.5	Objektschlüssel
	10.6	Digitale und elektronische Schließsysteme
	11	Vernetzte Brandmeldeanlagen (DIN VDE 0833-2)
	11.1	Allgemeines
Seite 16	11.2	Geräte und Systeme
	11.3	Anzeigen
	11.4	Bedienung
Seite 17	12	Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr
	12.1	Allgemeines
Seite 18	12.2	Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale
	12.3	Wartung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage
Seite 19	12.4	Bauliche und betriebliche Änderungen
	12.5	Pflichten des Betreibers
	13	Kostenersatz und Entgelte
	13.1	Abnahmegebühren
Seite 20	13.2	Falschalarme
	14	Sonstiges
	15	Richtlinien des VDS

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen sind bei der Errichtung, Änderung und Betrieb von Brandmeldeanlagen zu beachten, wenn diese an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Neuss bei der Leitstelle des Rhein - Kreises -Neuss angeschlossen werden sollen bzw. sind.

1.2 Zuständigkeit

Feuerwehr Stadt Neuss

Hammfelddamm 1-5
41460 Neuss

Telefon 02131-1350

Abteilung 372 Gefahrenvorbeugung

Telefon 02131 / 135-752 Herr Scherrers

Sachgebiet 372/1 vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Telefon 02131 / 135-780 Herr Panzer
02131 / 135-782 Herr Kever
02131 / 135-781 Herr Buchkremer
02131 / 135-783 Herr Knist
Fax: 02131 / 135-890

Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung

Telefon 02131 / 135-790 Herr Baier
Telefon 02131 / 135-791 Herr Schöpfkens
Telefon 02131 / 135-792 Herr Feuchthofen
Fax: 02131 / 135 -890

Leitstelle des Rhein-Kreis Neuss

Hammfelddamm 1-5
41460 Neuss

Telefon 02131 / 1350
Fax: 02131 / 135-245

1.3

Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen (BMA), die nach den Bedingungen und Auflagen des Bauscheins oder auf freiwilliger Basis in eine bauliche Anlage installiert und zur Feuerwehr (Leitstelle des Rhein Kreises Neuss) aufgeschaltet werden, sind nach den Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Vorgaben auszuführen:

DIN/VDE 0100, 0800	Errichten von Starkstromanlagen
DIN/VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall.
DIN/VDE 14661	Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN/VDE 14675	Brandmeldeanlagen- Aufbau und Betrieb
DIN/VDE 14662	Feuerwehr- Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN/VDE 4066	Beschilderung
DIN/EN 54	Brandmeldeanlagen
VdS-Richtlinien	hier: Insbesondere VdS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
LAR vom 20.08.2001	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Sofern die DIN/VDE und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderung. Alte hier auszugsweise und beispielhaft genannten Normen und Richtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Gesamtkonzeption sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o.g. Vorschriften ist vor der Ausführung mit der Feuerwehr abzustimmen.

Bei diesem Gespräch müssen der Feuerwehr folgende Unterlagen zu Verfügung gestellt werden.

- eine Kopie der Bauauflage
- eine Kopie des Brandschutzgutachtens
- der Fachkompetenznachweis aller beteiligten Fachfirmen

1.4

Anerkennungsverfahren nach DIN 14675 / A3

Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung muss ab November 2003 die Kompetenz der beteiligten Fachfirmen durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert werden. Das Zertifikat ist der Feuerwehr am Tage der Abnahme und Aufschaltung zur Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem z.B. nach DIN EN ISO 9001 ist nachzuweisen.

1.5

Systemanerkennung

Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS Schadenverhütung, zugelassen sein.

2. Installation der Brandmeldeanlage

Die zertifizierte Fachfirma muss alle Installationsarbeiten selbst durchführen oder von einer anderen zertifizierten Fachfirma durchführen lassen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht zertifizierte Subunternehmer weitergegeben werden.

3. Inbetriebnahme

Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen müssen von einem Prüfsachverständigen gem. PrüfVO NRW geprüft und bescheinigt werden. Durch den Betreiber ist vor Inbetriebnahme / Fertigstellung der Anlage die Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen sowie der anzumietende Stromweg der *Firma Telekom* formlos unter Angabe des gewünschten Bereitstellungstermins bei der *Firma Siemens (Konzessionär)* zu beantragen. Die eigentliche Aufschaltung und Installation der Übertragungseinrichtung erfolgt durch den Konzessionär.

4. Einrichtungen / Kriterien

An das öffentliche Brandmeldernetz angeschlossene BMA setzen sich grundsätzlich aus folgenden Einrichtungen / Kriterien zusammen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Üe)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 Blitzleuchte (Farbe rot)
Brandmeldern (evtl. Löschanlagen)
- Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- Lageplan und / oder Anzeigetableau nach Vorgabe
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehrschlüsseldepot FSD 3 = Klärung der Zugangsregelung
- Bei Verwendung eines FSD 3 auch ein Freischaltelement (FSE)
- durch den Betreiber eingewiesenes Personal
- nach DIN VDE 0833 Teil 1 Punkt 3.8.7 eine Primärleitung zu einer ständig besetzten und beauftragten Stelle (nicht Feuerwehr) zur Störungweiterleitung und des FSD-Manipulationsalarms, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

5 Brandmelderzentrale, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau

5.1 Feuerwehr – Informationszentrum (FIZ)

Die zusammengeführten Elemente einer BMA mit Übertragungseinrichtung (ÜE), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) und weitere eventuell benötigte anlagentechnische Bedienteile werden als Feuerwehr – Informationszentrum (FIZ) bezeichnet.

Brandmeldeanlagen sind grundsätzlich mit einem FIZ auszustatten. Die Ausführung erfolgt als roter (RAL 3000) Stahlschrank mit zweiflügeliger Tür, wobei die linke Tür mit einem Halbzylinder der Schließung „Feuerwehr Neuss“ und die rechte Tür mit einer CL1 Schließung zu versehen ist.

Neben den o.g. technischen Einrichtungen sind in diesem Stahlschrank die Laufkarten (**DIN A3**), der Feuerwehrplan und Reservegläser für Handdruckmelder zu hinterlegen. Die Ausführung des Stahlschranks ist so auszuführen, dass eine Ablesung der Daten des FAT und des FBF auch bei geschlossener Schranktür möglich ist. Jedoch darf keine Eingriffsmöglichkeit in diese Informationsfelder für Unbefugte möglich sein. Das Feuerwehr – Informationszentrum ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges zu installieren. Die Zugangstür und der Weg zum FIZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen

Der Standort des FIZ ist mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

5.2 Brandmelderzentrale (BMZ)

Der Standort der Brandmelderzentrale ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr, Abteilung vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz festzulegen. Der Aufstellungsort der Brandmeldezentrale muss durch automatische Melder überwacht werden.

Bediensteten der Feuerwehr und des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

5.3 Blitzleuchte

Der Zugang zur Feuerwehrranzeige- und Bedienungseinrichtung der BMZ ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen.

5.4 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Brandmeldeanlage muss mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 mit einer Schließung (Profilhalbzylinder) der Feuerwehr Neuss ausgestattet sein.

Der Profilhalbzylinder (Wilka 1410-/30 Mmv -Schließung Feuerwehr Neuss) kann bezogen werden über:

***Firma Kilbinger KG
Stephanstrasse 12, 41460 Neuss
Telefon 02131-97 62 62***

Der PHZ muss bauseits gestellt werden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

5.5 Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster „**Akustische Signale ab**“ des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein.

5.6 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehrbedienfeld mit der Taste
„**Brandfall-Steuerungen ab**“
für Revisionszwecke abschaltbar sein.

5.7 Einzelidentifikation von Meldergruppen

Für die Meldergruppeneinzelanzeige wird ein FAT nach DIN 14662 gefordert.

5.8 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) DIN 14662

Wird ein FAT abgesetzt von der BMZ installiert sind folgende Punkte zu beachten:

Wenn an die Brandmelderzentrale mehr als 32 automatische Melder / bzw. 10 Handfeuermelder angeschlossen sind, muss der Signalweg zwischen BMZ und FAT redundant und rückwirkungsfrei in zwei getrennten Kabeln erfolgen. Das gleiche gilt auch für die Zuleitung für die Energieversorgung, es sei denn das FAT besitzt eine eigene anerkannte Energieversorgung mit Notstrombatterie. Die Leitungsverlegung muss in Funktionserhalt mindestens E30 ausgeführt werden.

Es dürfen nur die Meldergruppen angezeigt werden, die einen Alarm zur Feuerwehr ausgelöst haben. (Kein Voralarm).

Die Stelltaste „Anzeigenebene“ für Störungsmeldung und Abschaltzustand muss ohne Funktion bleiben.

Das FAT muss mit einem Profilhalbzylinder „Wilka 1410-/30 Mmv (Schließung Feuerwehr Neuss)“ ausgestattet sein. Der Bezug ist unter 5.3 aufgezeigt.

5.9 Brandmelde-Unteranlagen

Brandmelde-Unteranlage, die eine Feuermeldung auf eine Meldergruppe der Hauptanlage überträgt, ist nicht zugelassen. Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen von verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen von der Feuerwehr nicht zugelassen.

6 Brandmelder

6.1 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder sind in der Höhe von 1,40mtr +/- 20 cm über OKFF – auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein. Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch sie die Übertragung zur Feuerwehr ausgelöst wird. Es dürfen nicht mehr als 10 nichtautomatische Brandmelder zu einer Meldergruppe zusammengefasst werden. Nichtautomatische Brandmelder in Treppenträumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind jeweils vom Feuerwehruzugang ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereichen als auch nach oben in den Obergeschossbereichen in getrennten Meldergruppen zusammenzufassen, wobei der Feuerwehruzugang und das Erdgeschoss dem Obergeschossbereich zugeordnet ist.

Jeder nichtautomatische Brandmelder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer innerhalb des Meldergehäuses gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen. **Bei Meldern die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau und mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen.**

6.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Rauchmelder, welche die ÜE zur Feuerwehr auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie bestehender Richtlinien grundsätzlich zur Vermeidung von Falschalarmen eine Zweimelder- bzw. Zweigruppenabhängigkeit anzuwenden.

Bei Thermomeldern kann nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr, von dieser Regelung abgewichen werden. Es dürfen nicht mehr als 30 automatische Brandmelder je Meldergruppe zusammengefasst werden. Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen.

6.2.1

Multisensortechnik bzw. Mehrkriterienmelder

Multisensormelder bzw. Mehrkriterienmelder sind aufgrund interner Verknüpfungen weniger empfindlich gegen Täuschungsgrößen und können damit die Zwei-Melder bzw. Zwei-Gruppenabhängigkeit ersetzen. Einzelheiten hierzu sind jedoch mit der Feuerwehr abzustimmen.

6.2.3

Lineare Rauchmelder (Durchlichtprinzip)

Lineare Rauchmelder eignen sich z.B. zur Überwachung großflächiger Hallen. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass Wärmepolster verhindern können, dass aufsteigender Rauch an die Decke gelangt. Der Melder muss daher unterhalb eines möglichen Wärmepolsters montiert werden. Als Ergänzung zu den unterhalb der Decke installierten linearen Rauchmeldern ist die Anbringung zusätzlicher linearer Rauchmelder auf verschiedenen darunterliegenden Ebenen möglich. Die linearen Rauchmelder müssen nicht in Zwei-Melder- oder Gruppenabhängigkeit geschaltet werden.

6.2.3.1

Rauchansaugsysteme (RAS)

Der Einsatz von Rauchansaugsystemen kann nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

Bei Einsatz von Rauchansaugsystemen sind zum schnellen Auffinden von Brandherden folgende Vorgaben zu beachten:

Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Meldergruppe eines RAS überwacht wird, maximal 400m² betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.

Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt. Wird das System in Zwischendecken bzw. Doppelböden eingebaut ist in jedem Raum, bei großflächigen übersichtlichen Räumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ca. Alle 40m² eine Erkundungsöffnung von mindestens 50x50 cm vorzusehen. Die Deckenplatten müssen ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein.

6.2.4

Verdeckte automatische Melder

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken oder Doppelbodenanlagen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren. oder die Melder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches anzuzeigen.

Bei Installation eines FAT kann nach Absprache mit der Feuerwehr auf eine Individualanzeige verzichtet werden. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestgröße 50mm Durchmesser, dauerhaft mit der Gruppen- und Meldereinzelnnummer gekennzeichnet werden. Diese Platten müssen mit Einrichtungen versehen sein, die eine Verwechslung des Montageortes unmöglich machen. Bodenplattenheber sind bei der Brandmelderzentrale oder in Räumen mit Doppelböden zu hinterlegen. Die Revisionsöffnungen der Zwischendecken müssen mindestens 50x50 cm betragen und ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein.

6.2.5

Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur Feuerwehr auslösen. Die Gehäuse der Handauslösungen dürfen nicht rot sein.

7. Selbsttätige Löschanlagen

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. **Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einen Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Sprinklergruppen deren Überwachungsbereich durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.**

Strömungswächter müssen an der Brandmelderzentrale einzeln identifizierbar sein. Der Weg von der Brandmelderzentrale ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 auszuschildern. Es sind entsprechende Laufkarten die nur den Weg zur Sprinkleranlage zeigen zu erstellen und als Deckblatt in jeden Meldergruppenkasten einzufügen.

7.1.1

Signale der Strömungswächter

Die Signale der Strömungswächter sind als separate Meldergruppen zu schalten und dürfen **grundsätzlich** die ÜE nicht auslösen.

7.1.2

Meldergruppenpläne für Sprinklerbereiche

Je Sprinklerbereich und/oder Strömungswächter ist ein Meldergruppenplan vorzusehen. Der Standort der Sprinklerzentrale ist im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt darzustellen.

7.2

Sonstige Löschanlagen

Wird die Löschanlage durch eine eigene BMZ angesteuert, muss diese mit einem FBF ausgestattet sein. Löschanlagen sind in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit anzusteuern. Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o.ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften. Der Bereich ist auf der Meldergruppenkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

7.3

Alarmeinrichtungen bei Löschanlagen

7.3.1.

Elektroakustische Warneinrichtung

Die Hupen im Löschbereich müssen über das FBF abschaltbar sein.

7.3.2

Pneumatische Hupen

Die Pneumatischen Hupen im Löschbereich müssen durch die Feuerwehr über einen Kugelhahn abschaltbar sein. Der Kugelhahn muss für die Feuerwehr gut lesbar gekennzeichnet werden.

7.3.3

Kugelhahn – Absperrung in der Hupenleitung

Für die Abschaltung muss in der Hupenleitung ein Kugelhahn installiert werden.

Der Kugelhahn ist in der „AUF-Stellung“ einzubauen und zu verplomben.

Diese Bedienstelle ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Überwachung des Schaltzustandes erfolgt über eine Primärleitung zur Löschzentrale bzw. BMUZ mit optischer und akustischer Störmeldung

7.3.4

Elektromagnetisches Absperrventil in der Hupenleitung

-Es sind nur Magnetventile mit Arbeitsstromprinzip einzubauen, die Stromlos immer in „AUF-Stellung“ stehen.

-Betätigung des Ventils nur durch einen Schlüsselschalter mit der Schließung (Feuerwehr Neuss siehe auch Abschnitt FBF)

-Beim Zurücksetzen der BMUZ oder BMZ über das Feuerwehrbedienfeld muss das Magnetventil automatisch wieder stromlos sein.

-Überwachung des Schaltzustandes wie beim Kugelhahn

7.3.5 Optische Signaleinrichtungen

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den Flutbereichen, fordert die Feuerwehr eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis „Löschgas geflutet“.

7.3.6 Optische Auslöseanzeige am FBF

Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss die Lampe „Löschanlage ausgelöst“ im übergeordneten Feuerwehrbedienfeld leuchten. Die akustischen Signale bei einem Löschalarm müssen zurückgestellt werden können.

8 Feuerwehr-Planunterlagen

8.1 Allgemeines

Alle Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten sind nach Absprache mit der Feuerwehr (Sachgebiet 372/1 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung) zu fertigen. Die erstellten Pläne sind rechtzeitig (mindestens jedoch 10 Werktage vor der Aufschaltung) in der endgültigen Fassung der Feuerwehr vorzulegen.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der BMA!

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Informationen zur Fertigung von Feuerwehrlaufkarten werden auf der Internetseite der Feuerwehr Neuss (www.Feuerwehr-Neuss.de) im Downloadbereich unter „Anforderungen an Feuerwehrlaufkarten“ zur Verfügung gestellt.

8.3 Laufkartenausdrucke von rechnergesteuerten Brandmeldeanlagen

Die Verwendung von Planausdrucken rechner- bzw. prozessgesteuerten Brandmeldeanlagen bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Neuss.

Wurde diese erteilt, so ist zusätzlich ein kompletter Satz vorgefertigter Feuerwehr-Laufkarten am FIZ bereitzuhalten.

8.4 Feuerwehrpläne

Informationen zur Fertigung von Feuerwehrplänen werden auf der Internetseite der Feuerwehr Neuss (www.Feuerwehr-Neuss.de) im Downloadbereich unter „Anforderungen an Feuerwehrpläne“ zur Verfügung gestellt.

9 Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen

9.1 Allgemeines

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen über angemietete Stromwege der Telekom. Typ und Anschlusswert der ÜE werden durch die Firma Siemens (Konzessionär) festgelegt.

9.1.1 Leitungsverlegung von der Brandmeldezentrale zu den Brandmeldeunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch)

Für elektrische Leitungen sind Installationskabel und Leitungen nach DIN-VDE 0815 zu verwenden. Der Leitungsdurchmesser muss mindestens 0,6mm betragen. Die Leitungen sind rot oder die Verteilerdosen innen rot zu kennzeichnen. Die Leitungen müssen ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt werden.

9.1.2 Leitungsverlegung mit Funktionserhalt

Leitungen aller Art von Brandmeldeanlagen, die bauordnungsrechtlich erforderlich sind, müssen auch im Brandfall mindestens 30min. funktionsfähig bleiben.

Die entsprechenden Anforderungen sind in der bauaufsichtlichen Richtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR und der DIN-VDE 0833-2) festgelegt. Darüber hinaus fordert die Feuerwehr Neuss generell für folgende Leitungen eine von Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten

- zwischen BMZ, Adapter und FSD Typ 3
- zwischen BMZ, FAT wenn dieses FAT als Erstinformation der Feuerwehr dient.

10

Zugang zu Brandmeldeanlagen, Feuerwehr – Schlüsseldepot

10.1

Zugang zu Brandmeldeanlagen

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der **gewaltlose Zutritt** und die Zufahrt zu allen Gebäudeteilen oder Freiflächen die mit Brandmeldern ausgerüstet sicherzustellen. Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dies durch die **Hinterlegung von 2 Generalschlüsseln** (mit 2 Halbzylindern im FSD) des Objektes in einem Feuerwehrschrüsseldepot FSD3 (mit VdS Zulassung) oder einem nicht überwachten Feuerwehrschrüsseldepot FSD1 (ohne VdS Zulassung) erfolgen. (**Bei der Hinterlegung der Schlüssel im FSD 1 sind keine Generalschlüssel zugelassen;**)

Eine Klärung der Schlüsselhinterlegung zwischen Betreiber und Gebäudeversicherer hat vom Betreiber zu erfolgen).

Das Feuerwehrschrüsseldepot wird in der Regel neben dem Feuerwehruzugang des Objektes angebracht. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

10.2

Feuerwehr-Schrüsseldepot FSD 3

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Neuss sind nur gemäß DIN 14675 und VdS zugelassene und geprüfte Feuerwehrschrüsseldepots FSD mit einem, nach den Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellschloss, zugelassen. Einbau, Betrieb, Wartung und Instandhaltung sind in Übereinstimmung mit der DIN 14675 und den „VdS Richtlinien durchzuführen. (Unterkante FSD 3: 0,80m – 1,40m vom Boden)

10.3

Freischaltelement (FSE)

Von der Feuerwehr Neuss wird beim Einbau eines FSD 3 zusätzlich die Installation eines VdS anerkannten Freischaltelementes mit Rundzylinderschließung Feuerwehr Neuss gefordert.

Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder, aber in einer eigenen Gruppe, angeschlossen. Das FSE muss so verschaltet werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Kreisleitstelle des Rhein-Kreis Neuss absetzt um das FSD zu entriegeln.

Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden. **Das Freischaltelement muss in unmittelbarer Nähe des FSD 3 angebracht werden. Nicht in 3m Höhe !!!** Für das FSE muss eine eigene Gruppenkarte erstellt werden.

10.4 Feuerwehrschlüsseldepot FSD 1

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Neuss sind für Objekte mit geringem Sicherheitsbedürfnis auch FSD 1 aus V2A-Edelstahl mit einem, nach den Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellschloss, zugelassen.
(Unterkante FSD 1: 0,80m – 1,40m vom Boden)

10.5 Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im Feuerwehrschlüsseldepot aus taktischen Gründen nur **maximal Einzelschlüssel**, eingelegt werden können. **Es sind grundsätzlich mindestens zwei Generalschlüssel mit jeweils eigenem Halbzylinder im FSD 3 zu hinterlegen. Abweichungen hierzu, sind im Einzelfall mit der Feuerwehr abzustimmen, da in besonderen Objekten auch mehrere Generalschlüssel erforderlich sein können.**

Bauartbedingt können in FSD 3 maximal 4 Generalschlüssel hinterlegt werden

Sollten mehr als 4 Schlüsselsätze hinterlegt werden, muss ein zusätzliches Schlüsseldepot oder ein gesicherter Schlüsselschrank an der Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

10.6 Digitale und elektronische Schließsysteme

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen. Sollten elektrisch betriebene Schiebetüren Zugang der Feuerwehr sein, müssen diese notstromversorgt und mit separaten Schlüsselschalter versehen werden. Bei Stromausfall müssen die Türen automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

11 Vernetzte Brandmeldeanlagen (DIN VDE 0833-2)

11.1 Allgemeines

Vernetzte Brandmeldeanlagen können verschieden aufgebaut sein. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Anlagen, bei denen mindestens eine Brandmeldezentrale oder eine Anzeige- und Bedieneinrichtung übergeordnete Anlagefunktionen ausführen.

11.2 Geräte und Systeme

Es dürfen grundsätzlich nur Brandmeldezentralen eines Systems verwendet werden. Es sei denn, die Anschaltung erfolgt über eine zugelassene Schnittstelle die Bestandteil des Systems ist.

Alle Betriebszustände der Untereinrichtungen müssen an der übergeordneten BMZ oder einer abgesetzten Bedieneinheit (Anlaufpunkt der Feuerwehr) angezeigt und über ein FBF bearbeitet werden können.

Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen BMZ und der übergeordneten BMZ oder der Anzeige- und Betätigungseinrichtung müssen an der übergeordneten Einrichtung angezeigt werden. Eine Störung wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen den einzelnen Brandmeldezentralen oder Untersystemen und den Übertragungswegen zu der oder den übergeordneten Brandmeldezentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen dürfen die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigen. Bei verschiedenen Anlagen muss ein redundanter Weg geschaltet werden.

11.3 Anzeigen

Alle Systembetriebszustände müssen an der oder den übergeordneten Brandmelderzentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen mindestens als Sammelmeldung angezeigt werden.

Dabei muss erkenntlich sein, von welcher Brandmeldezentrale oder welchem Untersystem die Information herrührt. Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen und der übergeordneten Brandmelderzentrale oder der Anzeige- und Bedienungseinrichtung müssen an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt werden.

Werden dieselben Betriebszustände auf mehrere Zentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen angezeigt, muss die Anzeige eindeutig zuzuordnen sein.

11.4 Bedienung

Die Zuständigkeiten für die Bedienung der Anlage sind klar zuregeln. Sind neben der Bedienung an einer übergeordneten Brandmeldezentrale oder Bedien- und Anzeigeeinrichtung auch Bedienung an den einzelnen Brandmelderzentralen oder weiteren Bedien- und Anzeigeeinrichtungen der Anlage vorgesehen, muss eine eindeutige Koordinierung der Bedienabläufe erfolgen. Dies kann erfordern, dass eine Bedienung an untergeordneten Einrichtungen erst nach Freigabe durch die übergeordnete Stelle möglich sein darf.

12

Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr

12.1

Allgemeines

Vor der Aufschaltung durch die Feuerwehr Neuss, muss die Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen mängelfrei abgenommen werden.

Der Betreiber und die Errichterfirma hat für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Leitstelle des Rhein-Kreis Neuss folgende Unterlagen auszuhändigen,

- Abnahmeprotokoll von einem Prüfsachverständigen nach Prüfverordnung NRW
- Die Zertifizierung aller beteiligten Fachfirmen
- Die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters
- Nachweis der Wartung für die BMA
- Kopie des Installationsattestes zur BMA

Vor Aufschaltung der BMA an die Übertragungseinrichtung (ÜE) und somit an die Brandmeldeanlage der Feuerwehr Neuss erfolgt eine Aufschaltungsabnahme durch die Feuerwehr im Beisein eines Vertreters des Konzessionärs.

Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus.

Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein. Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind und auch in einem gewissen Zeitrahmen (max. 15 Min.) am Objekt zur Verfügung stehen können.

Die Namen und Rufnummern der benannten Personen sind sichtbar am Anlaufpunkt der Feuerwehr zu hinterlegen und darüber hinaus der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

Bei Aufschaltung der Anlagen sind durch die Fachfirma an der BMA zu hinterlegen

- ***Lauf- und Linienkarten mit Standortkennung***
- ***Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder***
- ***Wartung- und Betriebsbuch***

Und die wie unter Punkt 8.1 genannten Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, so erfolgt keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage!

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Neuss bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Punkt 1.3 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr Neuss ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

12.2

Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale

Zwischen dem Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen (Konzessionsträger) ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen diesen Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Die Übertragungseinrichtung ist beim Konzessionsnehmer für das Stadtgebiet Neuss zu beantragen

Firma

Siemens AG

Infrastructure and Cities Sector

Building Technologies Division

GER IC BT WEST

Klaus-Bungert-Str. 6

40468 Düsseldorf

Telefonische Anfrage: 0211 / 69 16 12 61

12.3

Wartung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage

Es ist ein **Instandhaltungsvertrag** mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen. Die Wartungsfirma ist durch Aufkleber an der BMZ dauerhaft kenntlich zu machen. Die jährlich, bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie Störmeldungen und Abschaltungen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzuzeigen. Das Betriebsbuch ist an der BMZ zu hinterlegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung und Instandhaltung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA anhand des Betriebsbuches die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Anlagen diese von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr zu Lasten des Betreibers zu trennen.

12.4

Bauliche und betriebliche Änderungen

Der Inhaber der Brandmeldeanlage hat Änderungen, die sich aus technischen, baulichen, betrieblichen und organisatorischen Gründen ergeben, auf seine Kosten durchführen zu lassen. Hierzu gehören auch Änderungen, die durch die Feuerwehr veranlasst werden, um die Anlage den Brandschutzvorschriften oder dem Stand der Technik anzupassen.

Bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen müssen der Bauordnungsbehörde und der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt werden.

Die Feuerwehrpläne und Lauf- und Linienkarten sind den veränderten Bedingungen jederzeit anzupassen.

12.5

Pflichten des Betreibers

Der Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen / Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Teilnehmer muss der Feuerwehr Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können (siehe auch Punkt 12.1). Die Namen und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sind. Alternativ hierzu können auch beauftragte Sicherheitsfirmen genannt werden. Die Anschrift und Rufnummern von Kontaktpersonen sind gut sichtbar in einer Klarsicht-hülle an dem Anlaufpunkt der Feuerwehr auszuhängen oder zu hinterlegen.

Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht (ca. 15 Min.) am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Falschalarmierung zu unterbinden.

Verletzt der Teilnehmer diese Obliegenheit ist die Feuerwehr Neuss berechtigt, bei baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen, die BMA vorübergehend stillzulegen und im Auftrag des Teilnehmers eine Wach- und Schließgesellschaft für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Teilnehmer.

13

Kostenersatz und Entgelte

13.1

Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Neuss gemäß Punkt 12 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Das Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen der Stadt Neuss vom 17.12.1999

13.2

Falschalarme

Die Kosten, die der Stadt Neuss durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über Kostenersatz im Sinne von § 41 Abs. 2,3 und 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuererschut und Hilfeleistung (FSHG) in Verbindung mit der Satzung für die Feuerwehr Neuss vom 17.12.1999

14

Sonstiges

Die Feuerwehr Neuss behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

15

Richtlinien des VdS

Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind u. U. zusätzliche Vorgaben aus den Richtlinien des VdS 2095 und VdS 2105 zu erfüllen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Scherrers
Brandoberamtsrat

Erklärung

Die technischen Anschlußbedingungen der Stadt Neuss - Feuerwehr Amt 37 - für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen in der Fassung 03/10 erkenne ich in allen Punkten an.

Betreiber der Anlage:

Objekt:

Rechnungsempfänger:

E-Mail Adresse

Neuss, den

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

zurück an die Feuerwehr

✂

Erklärung

Die technischen Anschlußbedingungen der Stadt Neuss - Feuerwehr Amt 37 - für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen in der Fassung 03/10 erkenne ich in allen Punkten an.

Betreiber der Anlage:

Objekt:

Rechnungsempfänger:

E-Mail Adresse

Neuss, den

Stempel und Unterschrift des Antragstellers _____